



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 22.12.2023

Öffentlich einsehbar bis: 22.06.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003438

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Laufenburg, Gerichtsgasse 85, 5080 Laufenburg

Gerichtlicher Entscheid gegen wotzz! Schweiz GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

wotzz! Schweiz GmbH
CHE-239.679.716
Widengasse 41
5070 Frick

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

1.

Die betroffene Gesellschaft wird mit Wirkung ab **14. Dezember 2023, 09.00 Uhr**, aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 werden der betroffenen Gesellschaft auferlegt.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Geschäftsnummer: SZ.2023.22

Entscheiddatum: 14.12.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Präsidium des Zivilgerichts

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Hinweis zum Entscheiddispositiv (Art. 239 Abs. 2 ZPO)

Die Parteien können innert 10 Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs beim Präsidenten des Bezirksgerichts Laufenburg mit schriftlicher Eingabe eine schriftliche Begründung

verlangen.

Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag i.S.v. § 21 EG ZPO, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Es gilt kein Fristenstillstand (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Der Entscheid wird mit dem Ablauf der Frist rechtskräftig und vollstreckbar. Wird eine Begründung verlangt, so hemmt dies die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Entscheides.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 02.01.2024

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Laufenburg,
Gerichtsgasse 85,
5080 Laufenburg